B e g r ü n d u n g :

Frau Schwede-Oldehus legt mit Schreiben vom 07.05.2015 ihr Mandat im Verwaltungsrat der Sparkasse Südholstein zum 30.06.2015 nieder. Für die Wahl einer Nachfolge nach § 6 der Satzung des Zweckverbandes durch die Verbandsversammlung am 26.06.2015 muss nach § 9 Absatz 1 des Sparkassengesetzes die Ratsversammlung die zu wählende sachkundige Person vorgeschlagen haben. Nach Rücksprache mit der Sparkasse Südholstein wird das Verfahren zum Nachweis der Sachkunde durch diese nach der Wahl durchgeführt.

Es wird darauf hingewiesen, dass es sich nicht um eine von der Ratsversammlung vorzunehmende Wahl, sondern um die Ausübung eines Vorschlagsrechtes handelt. Der Vorschlag wird durch Beschluss mit Stimmenmehrheit getroffen. Die für Wahlen geltenden Vorschriften der Gemeindeordnung finden keine Anwendung.

Begründung der Dringlichkeit:
Die Kenntnis des Sachverhaltes lag erst nach Abstimmung der Tagesordnung für die Ratsversammlung am 19.05. vor. Die Wahl durch die Verbandsversammlung am 26.06.2015 setzt jedoch den Beschluss über den Vorschlag eines sachkundigen Mitglieds durch die Ratsversammlung voraus.